

Aufnahmekriterien für die 5. Klassen an der TMS

Beschlossen auf der Schulkonferenz am 19.12.2022

Die Thomas-Mann-Schule verfolgt das Ziel, möglichst alle unsere Schülerinnen und Schüler optimal in ihrer Entwicklung zu begleiten und zum höchstmöglichen Abschluss zu führen. Dabei findet die Verschiedenartigkeit der Lernwege ebenso Berücksichtigung wie die unterschiedlichen Hintergründe unserer Schülerinnen und Schüler.

Für den Fall, dass die Schulaufsicht eine Kapazitätsbegrenzung für die Thomas-Mann-Schule festsetzt und die Zahl der Anmeldungen in der ersten, zweiten oder dritten Anmeldeunde die Zahl der zur Verfügung stehenden Schulplätze übersteigt, werden bei der Aufnahmeentscheidung folgende Kriterien in der angegebenen Reihenfolge berücksichtigt:

1. Geschwister: Kinder, deren Geschwister zum Zeitpunkt der Anmeldung Schülerinnen oder Schüler an der TMS sind, werden gem. Punkt 2.7 des Aufnahmeerlasses vom 21.11.2011, geändert am 15.01.2015 bevorzugt aufgenommen. Das gilt auch für Geschwister in Pflegefamilien.

2. Bilinguale Ausrichtung: Die Thomas-Mann-Schule fördert im besonderen Maße den internationalen Austausch und bietet in diesem Zuge ein bilinguales Angebot an, an dem grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler teilhaben können. Die Thomas-Mann-Schule bemüht sich, möglichst alle Schülerinnen und Schüler dazu zu befähigen. Zugleich bietet sie Schülerinnen und Schülern, die diesen Weg bereits in der Grundschule beschritten haben, die Möglichkeit, diesen nachhaltig fortzuführen. Aus diesem Grunde werden gem. 2.3 des Aufnahmeerlasses bis zu 30 % der insgesamt zur Verfügung stehenden Plätze vorrangig an Schülerinnen und Schüler mit besonderen englischen Sprachfähigkeiten vergeben, deren Eltern die Aufnahme in den bilingualen Zweig beantragen.

Eine besondere englische Sprachfähigkeit wird angenommen, wenn

- a.) ein Nachweis über die Teilnahme am bilingualen Unterricht in der Grundschule vorgelegt wird,
- b.) ein Nachweis über Englisch als Muttersprache vorgelegt wird oder
- c.) ein Nachweis darüber vorgelegt wird, dass das Kind ein Jahr oder länger in einer Schule mit Englisch als Unterrichtssprache beschult worden ist.

Sollten an einer Stelle dieses Verfahrens mehr Kinder als die genannten 30 % den Nachweis über besondere sprachliche Fähigkeiten erbringen, entscheidet zwischen ihnen das Los.

3. Schulische Leistungsstärke: Die Thomas-Mann-Schule bietet leistungsstarken Schülerinnen und Schülern mit ihrem Konzept zur Begabtenförderung ein Umfeld, in dem diese ihre Potenziale besonders gut entfalten können.

Daher werden gem. § 4 Abs. 4 SAVOGym (und analog zu Punkt 2.4 des Aufnahmeerlasses) 15 % der insgesamt zur Verfügung stehenden Plätze vorrangig an Kinder vergeben, deren fachliche Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht, gemessen an der Leistungsbeurteilung im Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 4, am stärksten ausgeprägt sind.

Zur Beurteilung der schulischen Leistungsstärke werden die Fachnoten oder im Falle von Berichtszeugnissen die ersatzweise gebildeten Noten (s.u.) für die Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht addiert. Die schulische Leistungsstärke wird als umso stärker ausgeprägt angenommen, je niedriger der so ermittelte Wert ist.

Sollten an einer Stelle dieses Verfahrens mehr Kinder die gleiche schulische Leistungsstärke haben als Restplätze zur Verfügung stehen, dann entscheidet zwischen ihnen das Los.

4. Losentscheid: Verbleibende Plätze werden gem. Punkt 2.8 des Aufnahmeerlasses durch ein Losverfahren vergeben.

Härtefallregelung: Liegt ein besonderer Härtefall vor, so ist ein Kind unabhängig von einem entsprechenden Beschluss der Schulkonferenz vorrangig aufzunehmen. Ob eine besondere Härte vorliegt, ist eine im Einzelfall zu beurteilende Frage. Es muss vorgetragen, plausibel dargelegt und belegt werden, dass die Aufnahme an einer anderen Schule als der Thomas-Mann-Schule unzumutbar wäre.

Um die **Vergleichbarkeit von Noten- und Berichtszeugnissen** bei der schulischen Leistungsstärke herzustellen, kommt das folgende Verfahren zur Anwendung:

a) Bei Notenzeugnissen werden die Fachnoten verwendet. Das gilt auch, wenn das Notenzeugnis gem. § 6 (3) GrVO um ein fachbezogenes Kompetenzraster ergänzt wurde.

b) Liegt ein Berichtszeugnis gem. § 3 (3) ZVO und § 6 (3) GrVO als fachbezogenes Kompetenzraster mit einer fünfstufigen Skala vor, so wird für jedes Fach eine Note gebildet, indem der höchsten Kategorie der Wert 1, der zweithöchsten Kategorie der Wert 2, der dritthöchsten Kategorie der Wert 3, der vierthöchsten Kategorie der Wert 4 und der untersten Kategorie der Wert 5 zugewiesen wird. Es wird anschließend der Durchschnittswert aller Kategorien eines Faches gebildet und mathematisch gerundet.

c) Liegt ein Berichtszeugnis gem. § 3 (3) ZVO und § 6 (3) GrVO als fachbezogenes Kompetenzraster mit einer vierstufigen Skala vor, so wird für jedes Fach eine Note gebildet, indem der höchsten Kategorie der Wert 1, der zweithöchsten Kategorie der Wert 2,25, der dritthöchsten Kategorie der Wert 3,5 und der untersten Kategorie der Wert 5 zugewiesen wird. Es wird anschließend der Durchschnittswert aller Kategorien eines Faches gebildet und mathematisch gerundet.

d) Liegt ein Berichtszeugnis gem. § 3 (3) ZVO und § 6 (3) GrVO in freier Form oder in einer anderen tabellarischen Form als in b) oder c) vor, so bildet die Schulleitung aus den Beschreibungen für jedes Fach eine Note, indem sie die beschriebenen Kompetenzen des Kindes in Relation zu den Fachanforderungen setzt.